



## Antrag auf Sozialhilfe

### Hinweis

Falls eine einzelne volljährige Person eine getrennte Erfassung ihrer Daten wünscht, können die Daten in einem weiteren Antrag auf Sozialhilfe eingetragen werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der Seite 7 zu bestätigen.

Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 (Obliegenheit) Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I).

Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialhilfe ganz oder teilweise versagt werden.

Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Sozialhilfe entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die nachfolgende Zusammenstellung wichtiger Informationen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 7 zu unterschreiben. Nachweise und Belege sind in diesem Antrag auf Verlangen vorzulegen oder es ist ihrer Vorlage zuzustimmen. Originalunterlagen erhalten Sie zurück.

### Zusammenstellung wichtiger Informationen für alle, die Sozialhilfe erhalten wollen.

Einen ausführlicheren Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und deren Voraussetzungen gibt die Broschüre „Sozialhilfe“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, die dort angefordert werden kann ([www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de) oder Telefon 0188.441-0), wenn sie nicht im Amt für soziale Sicherung und Integration erhältlich ist.

### Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des SGB XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe im Amt für soziale Sicherung und Integration kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Amt für soziale Sicherung und Integration die Notlage bekannt geworden ist (z. B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Amtes für soziale Sicherung und Integration gekauft oder bestellt wurden.

Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

### Welche Hilfen gibt es?

#### Hilfe zum Lebensunterhalt

erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung, sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Wurden Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§ 20, 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem Amt für soziale Sicherung und Integration ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzugs und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung werden auf Antrag Leistungen der **Grundsicherung** gewährt. Weitere Informationen können Sie dem vom Amt für soziale Sicherung und Integration herausgegebenem Merkblatt zur Grundsicherung entnehmen (Vordruck 50/G 1).

#### Weitere Hilfen

erhalten Personen, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung fällt, Unterstützung benötigen (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei diesen Hilfen wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

## Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird in der Regel als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z. B., wenn Volljährige die Hilfestellung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z. B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

## Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z. B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Amt für soziale Sicherung und Integration unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Amt für soziale Sicherung und Integration erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Amt für soziale Sicherung und Integration mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Amt für soziale Sicherung und Integration nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X), u. a. § 67a „Datenerhebung“, § 67b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung“, sowie in § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsagenturen, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z. B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z. B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

**Weitere Informationen zu den Themen „Datenschutz“ und „Mitwirkungspflichten“ können Sie in Ihrem Amt für soziale Sicherung und Integration erhalten. (Vordruck 50/9105)**

# Antrag auf Sozialhilfe

**Persönliche  
Verhältnisse  
und  
Zugehörigkeit  
zu bestimmten  
Personengruppen**

**PZ 1**  männlich  weiblich

↑ PZ = Personenziffer

Hilfesuchende/Hilfesuchender (HS)

**PZ 2**  männlich  weiblich

- Vater (bei unverheirateten Minderjährigen)
- Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner (nicht getrennt lebend)
- Lebenspartnerin/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Partnerin/Partner in eheähnlicher Gemeinschaft

**PZ 3**  männlich  weiblich

Mutter (bei unverheirateten Minderjährigen)

↘ Art der Beziehung zur/zum HS

Familienname, auch Geburtsname, Vorname			
Anschrift Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, (freiwillig: Telefon)			
Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis			
Familienstand	seit	seit	seit
Stellung im Haushalt	<input type="checkbox"/> Haushalts- vorstand <input type="checkbox"/> Haushalts- angehörige(r)	<input type="checkbox"/> Haushalts- vorstand <input type="checkbox"/> Haushalts- angehörige(r)	<input type="checkbox"/> Haushalts- vorstand <input type="checkbox"/> Haushalts- angehörige(r)
Staatsangehörigkeit			
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status			
<i>bei 15 bis 64 Jährigen:</i> Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit  Falls arbeitslos, seit wann? Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit			
Vormund/ Betreuerin/Betreuer (Kopie der Bestellungs- urkunde beifügen)			
Anschrift Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, (freiwillig: Telefon)			
Schwerbehinderten- ausweis (Ausweiskopie beifügen)	gültig bis	Grad der Behinderung %	gültig bis
	Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	Urteil o. ä. vom	-Gericht in	Geschäftszeichen

**Weitere minderjährige Personen im Haushalt**

**Persönliche  
Verhältnisse**

**PZ 4**  männlich  weiblich

↑ PZ = Personenziffer

**PZ 5**  männlich  weiblich

**PZ 6**  männlich  weiblich

Familienname, auch Geburtsname, Vorname			
Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis			
Familienstand	seit	seit	seit
Persönliche Stellung zur/zum Hilfesuchenden (HS)			
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status			
<i>bei 15 bis 64 Jährigen:</i> Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit  Falls arbeitslos, seit wann? Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit			

# Antrag auf Sozialhilfe

## I. Volljährige Personen im Haushalt (soweit nicht auf Seite 1 aufgeführt)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Persönliche Stellung zur/zum Hilfesuchenden	Bestreitet den Lebensunterhalt selber	
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

## II. Unterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Personen außerhalb des Haushaltes

(wie leibliche Kinder/Adoptivkinder, Eltern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Persönliche Stellung (z. B. zu PZ 1: Sohn)	Anschrift

  

Besteht ein Unterhaltstitel?	Zu Zeile	Aktenzeichen	Zu Zeile	Aktenzeichen

## III. Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern

PZ	Name und Anschrift des unterhaltspflichtigen Elternteiles	Vaterschaft anerkannt vor/festgestellt durch/am	Bei Unterhaltsbeistandsschaft: Name und Anschrift des Jugendamtes	Höhe des festgesetzten mtl. Unterhaltsbeitrages
				Betrag ab

## IV. Aufenthaltsverhältnisse

Zugezogen am	Zuzug einzelner Personen	
	PZ am	PZ am
<input type="checkbox"/> alle Personen <input type="checkbox"/> PZ		
Wurde bereits Sozialhilfe geleistet?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, vom Sozialamt	in bis
Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor der Beantragung der Hilfe (ggf. Aufenthalt in einer Einrichtung, z. B. Krankenhaus, Heim, Justizvollzugsanstalt)	von – bis	in (Zeiten, Orte ggf. mit Kreiszugehörigkeit, lückenlos angeben)
		Stationäre Einrichtung <input type="checkbox"/>
		Übergangseinrichtung <input type="checkbox"/>
Kostenträger der letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung		Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung

## V. Bei Übertritt einer/eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt

PZ	Tag und Ort des Übertritts	PZ	Tag und Ort des Übertritts

## VI. Sind Angehörige durch Kriegsereignisse gefallen, vermisst bzw. verstorben oder in Ausübung des Wehr-/Zivildienstes, durch Gewalttaten, durch Impfschäden geschädigt bzw. verstorben? Sind Angehörige von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der ehemaligen DDR betroffen?

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis, letzter Familienstand

# Antrag auf Sozialhilfe

## VII. Kranken-/Pflegeversicherung der Personen im Haushalt

PZ	Leistungsträger usw. (genaue Anschrift)	versicherungsnummer	Art der Versicherung pfl = pflichtversichert fw = freiwillig versichert pv = privat versichert	Mitgliedschaft von-bis (falls Endedatum bekannt)	besteht seit

## VIII. Einkommen (Bitte Einkommensnachweise für 12 Monate vorlegen)

## Bitte Einkommensnachweise für 12 Monate vorlegen

Nachfolgend bitte die einzelnen Einkommen eintragen (bezogen auf jede PZ)		Kein Einkommen		PZ	PZ	PZ	PZ	PZ	PZ	← Hier sind die PZ einzutragen, die kein Einkommen haben.
Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen								
<b>Nichtselbstständige Tätigkeit</b> (Nettoerwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung)				Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z. B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Entschädigungsrente)						
Krankengeld (einschl. Arbeitgeberzuschuss)				Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)						
Land- und Forstwirtschaft				Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) (z. B. Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe)						
Gewerbebetrieb				Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet-/Lastenzuschuss)						
Sonstige selbstständige Tätigkeit				Leistungen für Kinder (z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)						
Kapitalvermögen				Ausbildungsförderung						
Vermietung und Verpachtung (siehe Rentabilitätsberechnung)				Unterhaltsbeiträge						
Renten/Pensionen (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Erziehungsrente, Kinderzuschuss/-zulage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kindererziehungsleistung, Sonstige Renten/Pensionen)				Leistungen nach dem Blinden- und Gehörlosengesetz						
Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)				Leistungen der Pflegekasse						
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Grundrente, Elternrente)				Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z. B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld), Pflegegeld						
				Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz						
				Steuererstattung						
				Sonstige Einkünfte						

## IX. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen

## Bitte Nachweise vorlegen

Absetzbare Beträge	Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen	Absetzbare Beträge	Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen
Hausratsversicherung				Pkw-Haftpflichtversicherung			
Krankenversicherung				Aufwendungen für Arbeitsmittel			
Pflegeversicherung				Beiträge für Berufsverbände			
Rentenversicherung				Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung			
Unfallversicherung				Fahrtkosten zur Arbeitsstelle – mit ÖPNV			
Sterbeversicherung				– mit Pkw			
Lebensversicherung				– mit Motorrad			
Haftpflichtversicherung				– mit Mofa			
Berufsunfähigkeitsversicherung				Sonstige absetzbare Beträge			
Rechtsschutzversicherung							

PZ | Ggf. Begründung der Notwendigkeit, insbesondere bei Fahrtkosten (Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitstätte) und sonstigen absetzbaren Beträgen

# Antrag auf Sozialhilfe

## X. Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen

Bitte Nachweise vorlegen

Nachfolgend bitte die Angaben der Personen eintragen (bezogen auf jede PZ). **Kein Vermögen** PZ PZ PZ PZ PZ PZ

Hier sind die PZ einzutragen, bei denen **kein** Bargeld, Guthaben oder sonstiges Vermögen vorhanden ist.

	Hilfesuchende/Hilfesuchender		Weitere Personen		Hilfesuchende/Hilfesuchender		Weitere Personen	
		PZ		PZ		PZ		PZ
Bargeld					Hauseigentum			
Bank-/Sparguthaben (einschl. Vermögenswirksame Leistungen)					Sonstiger Grundbesitz			
Wertpapiere					Kraftfahrzeug(e)			
Forderungen					Sonstiges Vermögen			
Lebensversicherungen (Rückkaufwert)								

Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der **Bedürftigkeit** auf andere Personen übertragen (z. B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil)?  Nein  Ja, (Verhandlung aufnehmen)

Wenn nein, hat eine Übertragung vor mehr als 10 Jahren stattgefunden?  Nein  Ja, (Verhandlung aufnehmen)

## XI. Kosten der Unterkunft und Heizung (bei Haus-/Wohnungseigentum siehe Rentabilitätsberechnung)

Bitte Nachweise vorlegen

Kaltmiete (Betrag) Nebenkosten (Betrag, soweit nicht in der Miete enthalten) (z. B. Flurbeleuchtung, Fahrstuhl, Wassergeld, Treppenhausreinigung) Fälligkeit Neben- + Heizkostenabrechnung **Kosten der Unterkunft** (Monatlicher Betrag)

Wohnungsgröße Gesamt qm Anzahl der Räume **davon untervermietet** leer Räume möbliert Räume **Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss)** bewilligt bis monatlicher Betrag

Vermieterin/Vermieter (Name und Anschrift, Geschäftszeichen)

Heizungsart Zentralheizung  Einzelöfen  Energieart Kohle  Öl  Gas  Nachtstrom  Haushaltsstrom  Fernwärme  Gasflaschen  Darin Kochfeuerung enthalten?  Nein  Ja **Einnahmen aus Untervermietung** (monatlicher Betrag)

Heizungspauschale (soweit nicht in der Miete untrennbar bzw. in den Hauslasten enthalten) Monatlicher Betrag ohne Warmwasserbereitstellung  mit Warmwasserbereitstellung  zu zahlen an (auch Kundennummer angeben)

Mieterin/Mieter der Wohnung

## XII. Mögliche Ansprüche bzw. beantragte Leistungen

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Lebens- und Sterbeversicherung
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z. B. Leistungen der Kriegsoferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten)
- Ansprüche auf Sachleistungen (z. B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)
- Sonstige Ansprüche (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Erbsprüche, Schadensersatzansprüche, Versorgungs-/Zugewinnausgleich, Beihilfeanspruch, Lohnforderung, Unterhaltssicherung, Lastenausgleichsleistungen, Entschädigungsrente, Häftlingshilfe)

PZ	lfd.-Nr.	Versicherungs-/Leistungsträger bzw. Schuldnerin/Schuldner usw. (genaue Anschrift), Renten- oder Aktenzeichen	Bemerkungen (z. B. Art des Anspruchs – siehe oben), Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten	Leistung beantragt am
	1			
	2			
	3			
	4			

PZ	Zu lfd.-Nr.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen	PZ	Zu lfd.-Nr.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen

### Antragsbegründung und besondere finanzielle Belastungen (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

### Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen

Konto-Nr. Bankleitzahl Geldinstitut

## Erklärung der antragstellenden Person

Ich habe die Hinweise zum Antrag (Seite 1 und 2) gelesen. Die im Antrag genannten Personen erhalten ebenfalls Gelegenheit, die Hinweise zu lesen.

Den Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich für mich und für die mit mir in einem Haushalt zusammenlebenden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.

Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Unterschrift (unten) bestätigt oder einen eigenen Vordruck ausgefüllt.

Soweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) abweichend von den Antragsangaben entwickeln, werden die Unterzeichner die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für soziale Sicherheit und Integration mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Wurde eine Einwilligungserklärung zur Rücküberweisung unterschrieben und ausgehändigt?

Ja  Nein

Bescheide in Angelegenheiten der Sozialhilfe sollen an die nachstehende Person gesandt werden:  
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die übrigen Personen werden von dieser Person informiert.

**PZ 1** Datum ↙ Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**PZ 2** Datum ↙ Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**PZ 3** Datum ↙ Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**PZ 4** Datum ↙ Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**PZ 5** Datum ↙ Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**PZ 6** Datum ↙ Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Antragsbegründung und besondere finanzielle Belastungen (Fortsetzung)**



## Antrag auf Sozialhilfe

### Hinweis

Falls eine einzelne volljährige Person eine getrennte Erfassung ihrer Daten wünscht, können die Daten in einem weiteren Antrag auf Sozialhilfe eingetragen werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der Seite 7 zu bestätigen.

Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 (Obliegenheit) Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I).

Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialhilfe ganz oder teilweise versagt werden.

Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Sozialhilfe entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die nachfolgende Zusammenstellung wichtiger Informationen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 7 zu unterschreiben. Nachweise und Belege sind in diesem Antrag auf Verlangen vorzulegen oder es ist ihrer Vorlage zuzustimmen. Originalunterlagen erhalten Sie zurück.

### Zusammenstellung wichtiger Informationen für alle, die Sozialhilfe erhalten wollen.

Einen ausführlicheren Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und deren Voraussetzungen gibt die Broschüre „Sozialhilfe“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, die dort angefordert werden kann ([www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de) oder Telefon 0188.441-0), wenn sie nicht im Amt für soziale Sicherung und Integration erhältlich ist.

### Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des SGB XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe im Amt für soziale Sicherung und Integration kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Amt für soziale Sicherung und Integration die Notlage bekannt geworden ist (z. B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Amtes für soziale Sicherung und Integration gekauft oder bestellt wurden.

Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

### Welche Hilfen gibt es?

#### Hilfe zum Lebensunterhalt

erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung, sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Wurden Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§ 20, 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem Amt für soziale Sicherung und Integration ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzugs und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung werden auf Antrag Leistungen der **Grundsicherung** gewährt. Weitere Informationen können Sie dem vom Amt für soziale Sicherung und Integration herausgegebenem Merkblatt zur Grundsicherung entnehmen (Vordruck 50/G 1).

#### Weitere Hilfen

erhalten Personen, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung fällt, Unterstützung benötigen (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei diesen Hilfen wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

## Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird in der Regel als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z. B., wenn Volljährige die Hilfestellung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z. B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

## Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z. B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Amt für soziale Sicherung und Integration unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Amt für soziale Sicherung und Integration erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Amt für soziale Sicherung und Integration mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Amt für soziale Sicherung und Integration nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X), u. a. § 67a „Datenerhebung“, § 67b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung“, sowie in § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsagenturen, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z. B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z. B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

**Weitere Informationen zu den Themen „Datenschutz“ und „Mitwirkungspflichten“ können Sie in Ihrem Amt für soziale Sicherung und Integration erhalten. (Vordruck 50/9105)**

# Antrag auf Sozialhilfe

↙ Art der beantragten Hilfe

**Persönliche  
Verhältnisse  
und  
Zugehörigkeit  
zu bestimmten  
Personengruppen**

**PZ 1**  männlich  weiblich

↑ PZ = Personenziffer

Hilfesuchende/Hilfesuchender (HS)

**PZ 2**  männlich  weiblich

Vater (bei unverheirateten Minderjährigen)

Ehegatte oder eingetragene  
Lebenspartnerin/eingetragener  
Lebenspartner (nicht getrennt lebend)

Lebenspartnerin/Lebenspartner  
im Sinne des Lebenspartner-  
schaftsgesetzes

Partnerin/Partner in eheähnlicher  
Gemeinschaft

**PZ 3**  männlich  weiblich

Mutter (bei unverheirateten Minderjährigen)

↙ Art der Beziehung zur/zum HS

Familienname, auch Geburtsname, Vorname			
Anschrift Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, (freiwillig: Telefon)			
Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis			
Familienstand	seit		seit
Stellung im Haushalt	<input type="checkbox"/> Haushalts- vorstand <input type="checkbox"/> Haushalts- angehörige(r)	<input type="checkbox"/> Haushalts- vorstand <input type="checkbox"/> Haushalts- angehörige(r)	<input type="checkbox"/> Haushalts- vorstand <input type="checkbox"/> Haushalts- angehörige(r)
Staatsangehörigkeit			
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status			
bei 15 bis 64 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit  Falls arbeitslos, seit wann? Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit			
Vormund/ Betreuerin/Betreuer (Kopie der Bestellungs- urkunde beifügen)			
Anschrift Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, (freiwillig: Telefon)			
Schwerbehinderten- ausweis (Ausweiskopie beifügen)	gültig bis	Grad der Behinderung %	gültig bis
	Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	Urteil o. ä. vom		Geschäftszeichen
	-Gericht in		

**Weitere minderjährige Personen im Haushalt**

**Persönliche  
Verhältnisse**

**PZ 4**  männlich  weiblich

↑ PZ = Personenziffer

**PZ 5**  männlich  weiblich

**PZ 6**  männlich  weiblich

Familienname, auch Geburtsname, Vorname			
Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis			
Familienstand	seit		seit
Persönliche Stellung zur/zum Hilfesuchenden (HS)			
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status			
bei 15 bis 64 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit  Falls arbeitslos, seit wann? Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit			

# Antrag auf Sozialhilfe

## I. Volljährige Personen im Haushalt (soweit nicht auf Seite 1 aufgeführt)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Persönliche Stellung zur/zum Hilfesuchenden	Bestreitet den Lebensunterhalt selber	
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

## II. Unterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Personen außerhalb des Haushaltes

(wie leibliche Kinder/Adoptivkinder, Eltern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Persönliche Stellung (z. B. zu PZ 1: Sohn)	Anschrift	
Besteht ein Unterhaltstitel?	Zu Zeile	Aktenzeichen	Zu Zeile	Aktenzeichen

## III. Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern

PZ	Name und Anschrift des unterhaltspflichtigen Elternteiles	Vaterschaft anerkannt vor/festgestellt durch/am	Bei Unterhaltsbeistandsschaft: Name und Anschrift des Jugendamtes	Höhe des festgesetzten mtl. Unterhaltsbeitrages
				Betrag ab

## IV. Aufenthaltsverhältnisse

Zugezogen am	Zuzug einzelner Personen	
	PZ am	PZ am
Wurde bereits Sozialhilfe geleistet?	<input type="checkbox"/> alle Personen <input type="checkbox"/> PZ	
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, vom Sozialamt	in bis
Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor der Beantragung der Hilfe (ggf. Aufenthalt in einer Einrichtung, z. B. Krankenhaus, Heim, Justizvollzugsanstalt)	von – bis	in (Zeiten, Orte ggf. mit Kreiszugehörigkeit, lückenlos angeben)
		Stationäre Einrichtung
		Übergangseinrichtung
Kostenträger der letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung		Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung

## V. Bei Übertritt einer/eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt

PZ	Tag und Ort des Übertritts	PZ	Tag und Ort des Übertritts

## VI. Sind Angehörige durch Kriegsereignisse gefallen, vermisst bzw. verstorben oder in Ausübung des Wehr-/Zivildienstes, durch Gewalttaten, durch Impfschäden geschädigt bzw. verstorben? Sind Angehörige von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der ehemaligen DDR betroffen?

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis, letzter Familienstand

# Antrag auf Sozialhilfe

## VII. Kranken-/Pflegeversicherung der Personen im Haushalt

PZ	Leistungsträger usw. (genaue Anschrift)	versicherungsnummer	Art der Versicherung pfl = pflichtversichert fw = freiwillig versichert pv = privat versichert	Mitgliedschaft von-bis (falls Endedatum bekannt)	besteht seit

## VIII. Einkommen (Bitte Einkommensnachweise für 12 Monate vorlegen)

## Bitte Einkommensnachweise für 12 Monate vorlegen

Nachfolgend bitte die einzelnen Einkommen eintragen (bezogen auf jede PZ)		Kein Einkommen		PZ	PZ	PZ	PZ	PZ	PZ	← Hier sind die PZ einzutragen, die kein Einkommen haben.
Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen								
<b>Nichtselbstständige Tätigkeit</b> (Nettoerwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung)				Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z. B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Entschädigungsrente)						
Krankengeld (einschl. Arbeitgeberzuschuss)				Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)						
Land- und Forstwirtschaft				Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) (z. B. Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe)						
Gewerbebetrieb				Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet-/Lastenzuschuss)						
Sonstige selbstständige Tätigkeit				Leistungen für Kinder (z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)						
Kapitalvermögen				Ausbildungsförderung						
Vermietung und Verpachtung (siehe Rentabilitätsberechnung)				Unterhaltsbeiträge						
Renten/Pensionen (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Erziehungsrente, Kinderzuschuss/-zulage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kindererziehungsleistung, Sonstige Renten/Pensionen)				Leistungen nach dem Blinden- und Gehörlosengesetz						
Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)				Leistungen der Pflegekasse						
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Grundrente, Elternrente)				Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z. B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld), Pflegegeld						
				Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz						
				Steuererstattung						
				Sonstige Einkünfte						

## IX. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen

## Bitte Nachweise vorlegen

Absetzbare Beträge	Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen	Absetzbare Beträge	Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen
Hausratsversicherung				Pkw-Haftpflichtversicherung			
Krankenversicherung				Aufwendungen für Arbeitsmittel			
Pflegeversicherung				Beiträge für Berufsverbände			
Rentenversicherung				Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung			
Unfallversicherung				Fahrtkosten zur Arbeitsstelle – mit ÖPNV			
Sterbeversicherung				– mit Pkw			
Lebensversicherung				– mit Motorrad			
Haftpflichtversicherung				– mit Mofa			
Berufsunfähigkeitsversicherung				Sonstige absetzbare Beträge			
Rechtsschutzversicherung							

PZ | Ggf. Begründung der Notwendigkeit, insbesondere bei Fahrtkosten (Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitstätte) und sonstigen absetzbaren Beträgen

# Antrag auf Sozialhilfe

## X. Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen

Bitte Nachweise vorlegen

Nachfolgend bitte die Angaben der Personen eintragen (bezogen auf jede PZ). **Kein Vermögen** PZ | PZ | PZ | PZ | PZ | PZ

Hier sind die PZ einzutragen, bei denen **kein** Bargeld, Guthaben oder sonstiges Vermögen vorhanden ist.

	Hilfesuchende/Hilfesuchender		Weitere Personen		Hilfesuchende/Hilfesuchender		Weitere Personen	
	PZ		PZ		PZ		PZ	
Bargeld								
Bank-/Sparguthaben (einschl. Vermögenswirksame Leistungen)								
Wertpapiere								
Forderungen								
Lebensversicherungen (Rückkaufwert)								

Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der **Bedürftigkeit** auf andere Personen übertragen (z. B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil)?  Nein  Ja, (Verhandlung aufnehmen)

Wenn nein, hat eine Übertragung vor mehr als 10 Jahren stattgefunden?  Nein  Ja, (Verhandlung aufnehmen)

## XI. Kosten der Unterkunft und Heizung (bei Haus-/Wohnungseigentum siehe Rentabilitätsberechnung)

Bitte Nachweise vorlegen

Kaltmiete (Betrag) Nebenkosten (Betrag, soweit nicht in der Miete enthalten) (z. B. Flurbeleuchtung, Fahrstuhl, Wassergeld, Treppenhausreinigung) Fälligkeit Neben- + Heizkostenabrechnung **Kosten der Unterkunft** (Monatlicher Betrag)

Wohnungsgröße Gesamt qm Anzahl der Räume **davon untervermietet** leer möbliert Räume Räume **Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss)** bewilligt bis monatlicher Betrag

Vermieterin/Vermieter (Name und Anschrift, Geschäftszeichen)

Heizungsart Energieart Zentralheizung Einzelöfen Kohle Öl Gas Nachtstrom Haushaltsstrom Fernwärme Gasflaschen Darin Kochfeuerung enthalten?  Nein  Ja **Einnahmen aus Untervermietung** (monatlicher Betrag)

Heizungspauschale (soweit nicht in der Miete untrennbar bzw. in den Hauslasten enthalten) Monatlicher Betrag ohne Warmwasserbereitstellung mit Warmwasserbereitstellung zu zahlen an (auch Kundennummer angeben)

Mieterin/Mieter der Wohnung

## XII. Mögliche Ansprüche bzw. beantragte Leistungen

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Lebens- und Sterbeversicherung
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z. B. Leistungen der Kriegsofferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten)
- Ansprüche auf Sachleistungen (z. B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)
- Sonstige Ansprüche (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Erbsprüche, Schadensersatzansprüche, Versorgungs-/Zugewinnausgleich, Beihilfeanspruch, Lohnforderung, Unterhaltssicherung, Lastenausgleichsleistungen, Entschädigungsrente, Häftlingshilfe)

PZ	lfd.-Nr.	Versicherungs-/Leistungsträger bzw. Schuldnerin/Schuldner usw. (genaue Anschrift), Renten- oder Aktenzeichen	Bemerkungen (z. B. Art des Anspruchs – siehe oben), Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten	Leistung beantragt am
	1			
	2			
	3			
	4			

PZ	Zu lfd.-Nr.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen	PZ	Zu lfd.-Nr.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen

### Antragsbegründung und besondere finanzielle Belastungen (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

### Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen

Konto-Nr. Bankleitzahl Geldinstitut

## Erklärung der antragstellenden Person

Ich habe die Hinweise zum Antrag (Seite 1 und 2) gelesen. Die im Antrag genannten Personen erhalten ebenfalls Gelegenheit, die Hinweise zu lesen.

Den Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich für mich und für die mit mir in einem Haushalt zusammenlebenden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.

Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Unterschrift (unten) bestätigt oder einen eigenen Vordruck ausgefüllt.

Soweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) abweichend von den Antragsangaben entwickeln, werden die Unterzeichner die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für soziale Sicherung und Integration mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Wurde eine Einwilligungserklärung zur Rücküberweisung unterschrieben und ausgehändigt?

Ja  Nein

Bescheide in Angelegenheiten der Sozialhilfe sollen an die nachstehende Person gesandt werden:

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die übrigen Personen werden von dieser Person informiert.

**PZ 1** Datum

↵ Unterschrift

**PZ 2** Datum

↵ Unterschrift

**PZ 3** Datum

↵ Unterschrift

**PZ 4** Datum

↵ Unterschrift

**PZ 5** Datum

↵ Unterschrift

**PZ 6** Datum

↵ Unterschrift

**Antragsbegründung und besondere finanzielle Belastungen (Fortsetzung)**



## Antrag auf Sozialhilfe

### Hinweis

Falls eine einzelne volljährige Person eine getrennte Erfassung ihrer Daten wünscht, können die Daten in einem weiteren Antrag auf Sozialhilfe eingetragen werden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der Seite 7 zu bestätigen.

Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 (Obliegenheit) Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I).

Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialhilfe ganz oder teilweise versagt werden.

Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Sozialhilfe entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die nachfolgende Zusammenstellung wichtiger Informationen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 7 zu unterschreiben. Nachweise und Belege sind in diesem Antrag auf Verlangen vorzulegen oder es ist ihrer Vorlage zuzustimmen. Originalunterlagen erhalten Sie zurück.

### Zusammenstellung wichtiger Informationen für alle, die Sozialhilfe erhalten wollen.

Einen ausführlicheren Überblick über die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und deren Voraussetzungen gibt die Broschüre „Sozialhilfe“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, die dort angefordert werden kann ([www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de) oder Telefon 0188.441-0), wenn sie nicht im Amt für soziale Sicherung und Integration erhältlich ist.

### Was ist Sozialhilfe und wer erhält sie?

Sozialhilfe ist eine Leistung der Kommune (kreisfreie Stadt oder Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Landschaftsverbände), auf die unter den Voraussetzungen des SGB XII ein Anspruch besteht, wie auf andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld oder Wohngeld). Sie können sich zum Thema Sozialhilfe im Amt für soziale Sicherung und Integration kostenlos beraten lassen.

Sozialhilfe erhält nur, wer alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat. Die Sozialhilfe tritt erst ein, wenn dem Amt für soziale Sicherung und Integration die Notlage bekannt geworden ist (z. B. persönliche oder telefonische Vorsprache, Antrag, Brief). Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Übernahme von Kosten für Güter und Dienstleistungen, die zuvor ohne Beteiligung des Amtes für soziale Sicherung und Integration gekauft oder bestellt wurden.

Formen der Sozialhilfe sind die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen. Ziel der Sozialhilfe ist es, die Leistungen möglichst schnell entbehrlich zu machen; deshalb hat sie die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie haben hieran nach Ihren Kräften mitzuwirken.

### Welche Hilfen gibt es?

#### Hilfe zum Lebensunterhalt

erhält, wer den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer (hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen) bestreiten kann. Diese Verpflichtung, sich selbst zu helfen, trifft insbesondere Hilfesuchende und Ehegatten sowie Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen unverheirateten, nicht schwangeren Kindern.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Wurden Unterhaltsansprüche nicht selbst geltend gemacht, so werden die Unterhaltspflichtigen durch den Sozialhilfeträger überprüft und eventuell herangezogen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Eheleute behandelt.

Suchen Personen Hilfe, die mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben (hierzu gehören auch Stiefkinder), wird vermutet, dass deren Lebensunterhalt von den nicht hilfebedürftigen Personen im Haushalt sichergestellt wird (§§ 20, 36 SGB XII).

Durch die Hilfe zum Lebensunterhalt wird insbesondere der Bedarf eines Menschen an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschl. Heizung, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens gesichert. Sollten Sie umziehen wollen, stimmen Sie dies bitte zuvor mit dem Amt für soziale Sicherung und Integration ab, da nicht in jedem Falle die Kosten des Umzugs und der neuen Wohnung bei der Hilfe berücksichtigt werden.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung werden auf Antrag Leistungen der **Grundsicherung** gewährt. Weitere Informationen können Sie dem vom Amt für soziale Sicherung und Integration herausgegebenem Merkblatt zur Grundsicherung entnehmen (Vordruck 50/G 1).

#### Weitere Hilfen

erhalten Personen, die in einer besonderen Lebenssituation, die nicht unter die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung fällt, Unterstützung benötigen (z. B. bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) und Hilfe nicht ausreichend von anderen, insbesondere Sozialleistungsträgern, erhalten. Auch bei diesen Hilfen wird der Einsatz von Einkommen und Vermögen geprüft. Die zur Hilfe zum Lebensunterhalt dargestellte Verpflichtung, sich selbst zu helfen, gilt auch hier.

## Zahlung und Erstattung von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird in der Regel als nicht zurück zu zahlende Leistung, in bestimmten Fällen aber auch als Darlehen gewährt. Darlehen kommen insbesondere bei kurzzeitiger Hilfe und bei vorrangig einzusetzendem Vermögen in Betracht. Auf Bankbelegen (Kontoauszüge, Überweisungsträger) sind die Hilfeleistungen für Sie am Aktenzeichen erkennbar.

Über die Hilfe kann täglich neu entschieden werden, da die Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung ist. Leistungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt werden.

Rückzahlungen durch Hilfeempfänger oder auch diejenigen, die die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, sind vorgesehen. Dies gilt z. B., wenn Volljährige die Hilfestellung an sich oder ihre Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben (z. B. arglistige Täuschung, falsche Angaben oder grob fahrlässig bei Verletzung der Sorgfaltspflicht). Ist in diesen Fällen auch der Straftatbestand des Betruges erfüllt, so wird er zur Anzeige gebracht.

Erben können in bestimmtem Umfang verpflichtet sein, in der Vergangenheit geleistete Sozialhilfe zu ersetzen.

## Datenschutz und Mitwirkungspflichten

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter zuzustimmen (z. B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken), wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich dem Amt für soziale Sicherung und Integration unaufgefordert mitzuteilen, insbesondere

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung und Bewilligung von Renten, Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss), Kindergeld, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhaltsvorschussleistungen, anderer Sozialleistungen
- Erhalt von jeglichem Einkommen oder Vermögen
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihren Wegfall
- Änderungen von Grundmiete und Nebenkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt
- Beendigung des Schulbesuches oder einer Ausbildung von Kindern
- Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten, etc.
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Mehrtägige Reisen

Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden. Auf die auf den Folgeseiten abgedruckten Rechtsvorschriften des Sozial- und des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Das Amt für soziale Sicherung und Integration erhebt zur Bestimmung der Form der Sozialhilfe und deren detaillierter Ausgestaltung sowie zur Bemessung der Sozialhilfeleistung persönliche und wirtschaftliche Daten. Der Umfang dieser Daten ergibt sich in der Regel aus dem Sozialhilfeantrag. Es kann aber die Notwendigkeit bestehen, darüber hinausgehende Daten zu ermitteln, wenn die Ausgestaltung der Hilfe dies erfordert.

Es können auch Daten erhoben werden, deren Mitteilung freiwillig ist. Sie sind im Sozialhilfeantrag gekennzeichnet oder bei weiteren Fragen mit entsprechenden Hinweisen versehen.

Grundsätzlich hat jede Person das Recht, ihre eigenen Daten selbst dem Amt für soziale Sicherung und Integration mitzuteilen. Sollen andere Personen dies tun, ist für einen vertretenen Volljährigen eine Vollmacht notwendig; bei minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter berechtigt. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eigenes Antragsrecht (§ 36 SGB I).

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Amt für soziale Sicherung und Integration nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Einzelheiten zum Schutz der Sozialdaten sind in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X), u. a. § 67a „Datenerhebung“, § 67b „Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung“, sowie in § 35 SGB I „Sozialgeheimnis“ geregelt. Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert.

Nach § 118 Abs. 1 SGB XII können die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialhilfeträger und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsagenturen, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z. B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) abgeglichen werden. Hierzu dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Empfänger von Sozialhilfeleistungen der zentralen Auskunftsstelle übermittelt werden. Weitere Dienststellen werden bei Bedarf gutachterlich beteiligt, wie z. B. das Schulamt, das Gesundheitsamt, die kommunale Bewertungsstelle beim Gutachterausschuss. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden. Sind ärztliche Unterlagen erforderlich, wird eine gesonderte widerrufbare Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Ihnen angefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung wird nach §§ 121 ff. SGB XII eine Bundesstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe durchgeführt. Die dabei zu meldenden Erhebungsmerkmale ergeben sich aus § 122 SGB XII.

**Weitere Informationen zu den Themen „Datenschutz“ und „Mitwirkungspflichten“ können Sie in Ihrem Amt für soziale Sicherung und Integration erhalten. (Vordruck 50/9105)**

# Antrag auf Sozialhilfe

**Persönliche  
Verhältnisse  
und  
Zugehörigkeit  
zu bestimmten  
Personengruppen**

**PZ 1**  männlich  weiblich

↑ PZ = Personenziffer

Hilfesuchende/Hilfesuchender (HS)

**PZ 2**  männlich  weiblich

- Vater (bei unverheirateten Minderjährigen)
- Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner (nicht getrennt lebend)
- Lebenspartnerin/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Partnerin/Partner in eheähnlicher Gemeinschaft

**PZ 3**  männlich  weiblich

Mutter (bei unverheirateten Minderjährigen)

↙ Art der Beziehung zur/zum HS

Familienname, auch Geburtsname, Vorname			
Anschrift Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, (freiwillig: Telefon)			
Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis			
Familienstand <span style="margin-left: 100px;">seit</span>			
Stellung im Haushalt		Stellung im Haushalt	
<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand	<input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige(r)	<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand	<input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige(r)
Staatsangehörigkeit			
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status			
bei 15 bis 64 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit			
Falls arbeitslos, seit wann? Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit			
Vormund/ Betreuerin/Betreuer (Kopie der Bestellungs- urkunde beifügen)			
Anschrift Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, (freiwillig: Telefon)			
Schwerbehinderten- ausweis (Ausweiskopie beifügen)		Schwerbehinderten- ausweis	
gültig bis		gültig bis	
Grad der Behinderung %		Grad der Behinderung %	
Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Antrag gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten		-Gericht in	
Urteil o. ä. vom		Geschäftszeichen	

## Weitere minderjährige Personen im Haushalt

**Persönliche  
Verhältnisse**

**PZ 4**  männlich  weiblich

↑ PZ = Personenziffer

**PZ 5**  männlich  weiblich

**PZ 6**  männlich  weiblich

Familienname, auch Geburtsname, Vorname			
Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis			
Familienstand <span style="margin-left: 100px;">seit</span>			
Persönliche Stellung zur/zum Hilfesuchenden (HS)			
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status			
bei 15 bis 64 Jährigen: Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit			
Falls arbeitslos, seit wann? Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit			

# Antrag auf Sozialhilfe

## I. Volljährige Personen im Haushalt (soweit nicht auf Seite 1 aufgeführt)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Persönliche Stellung zur/zum Hilfesuchenden	Bestreitet den Lebensunterhalt selber	
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

## II. Unterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Personen außerhalb des Haushaltes

(wie leibliche Kinder/Adoptivkinder, Eltern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Persönliche Stellung (z. B. zu PZ 1: Sohn)	Anschrift

  

Besteht ein Unterhaltstitel?	Zu Zeile	Aktenzeichen	Zu Zeile	Aktenzeichen

## III. Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern

PZ	Name und Anschrift des unterhaltspflichtigen Elternteiles	Vaterschaft anerkannt vor/festgestellt durch/am	Bei Unterhaltsbeistandsschaft: Name und Anschrift des Jugendamtes	Höhe des festgesetzten mtl. Unterhaltsbeitrages
				Betrag ab

## IV. Aufenthaltsverhältnisse

Zugezogen am	Zuzug einzelner Personen	
	PZ am	PZ am
Wurde bereits Sozialhilfe geleistet?	in	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, vom Sozialamt	bis	
Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor der Beantragung der Hilfe (ggf. Aufenthalt in einer Einrichtung, z. B. Krankenhaus, Heim, Justizvollzugsanstalt)	von – bis	in (Zeiten, Orte ggf. mit Kreiszugehörigkeit, lückenlos angeben)
		Stationäre Einrichtung
		Übergangseinrichtung
Kostenträger der letzten Aufenthaltes in einer Einrichtung	Falls bereits aus der Einrichtung entlassen, Tag der Entlassung	

## V. Bei Übertritt einer/eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt

PZ	Tag und Ort des Übertritts	PZ	Tag und Ort des Übertritts

## VI. Sind Angehörige durch Kriegsereignisse gefallen, vermisst bzw. verstorben oder in Ausübung des Wehr-/Zivildienstes, durch Gewalttaten, durch Impfschäden geschädigt bzw. verstorben? Sind Angehörige von rechtsstaatswidrigen Entscheidungen der ehemaligen DDR betroffen?

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis, letzter Familienstand

# Antrag auf Sozialhilfe

## VII. Kranken-/Pflegeversicherung der Personen im Haushalt

PZ	Leistungsträger usw. (genaue Anschrift)	versicherungsnummer	Art der Versicherung pfl = pflichtversichert fw = freiwillig versichert pv = privat versichert	Mitgliedschaft von-bis (falls Endedatum bekannt)	besteht seit

## VIII. Einkommen (Bitte Einkommensnachweise für 12 Monate vorlegen)

## Bitte Einkommensnachweise für 12 Monate vorlegen

Nachfolgend bitte die einzelnen Einkommen eintragen (bezogen auf jede PZ)		Kein Einkommen		PZ	PZ	PZ	PZ	PZ	PZ	← Hier sind die PZ einzutragen, die kein Einkommen haben.
Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen								
<b>Nichtselbstständige Tätigkeit</b> (Nettoerwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung)				Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (z. B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Entschädigungsrente)						
Krankengeld (einschl. Arbeitgeberzuschuss)				Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)						
Land- und Forstwirtschaft				Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) (z. B. Arbeitslosengeld I, Berufsausbildungsbeihilfe)						
Gewerbebetrieb				Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet-/Lastenzuschuss)						
Sonstige selbstständige Tätigkeit				Leistungen für Kinder (z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)						
Kapitalvermögen				Ausbildungsförderung						
Vermietung und Verpachtung (siehe Rentabilitätsberechnung)				Unterhaltsbeiträge						
Renten/Pensionen (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung, Altersruhegeld, Unfallrente, Landwirtschaftliches Altersgeld, Witwen- oder Waisenrente, Erziehungsrente, Kinderzuschuss/-zulage, Pflegegeld zur Rente, Werksrente, Kindererziehungsleistung, Sonstige Renten/Pensionen)				Leistungen nach dem Blinden- und Gehörlosengesetz						
Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)				Leistungen der Pflegekasse						
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Grundrente, Elternrente)				Privatrechtliche geldwerte Ansprüche (z. B. Beköstigung, Wohnrecht, Taschengeld), Pflegegeld						
				Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz						
				Steuererstattung						
				Sonstige Einkünfte						

## IX. Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge und besondere finanziellen Belastungen

## Bitte Nachweise vorlegen

Absetzbare Beträge	Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen	Absetzbare Beträge	Hilfesuchende/Hilfesuchender	PZ	Weitere Personen
Hausratsversicherung				Pkw-Haftpflichtversicherung			
Krankenversicherung				Aufwendungen für Arbeitsmittel			
Pflegeversicherung				Beiträge für Berufsverbände			
Rentenversicherung				Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung			
Unfallversicherung				Fahrtkosten zur Arbeitsstelle – mit ÖPNV			
Sterbeversicherung				– mit Pkw			
Lebensversicherung				– mit Motorrad			
Haftpflichtversicherung				– mit Mofa			
Berufsunfähigkeitsversicherung				Sonstige absetzbare Beträge			
Rechtsschutzversicherung							

PZ | Ggf. Begründung der Notwendigkeit, insbesondere bei Fahrtkosten (Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitstätte) und sonstigen absetzbaren Beträgen

# Antrag auf Sozialhilfe

## X. Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen

Bitte Nachweise vorlegen

Nachfolgend bitte die Angaben der Personen eintragen (bezogen auf jede PZ). **Kein Vermögen** PZ | PZ | PZ | PZ | PZ | PZ

Hier sind die PZ einzutragen, bei denen **kein** Bargeld, Guthaben oder sonstiges Vermögen vorhanden ist.

	Hilfesuchende/Hilfesuchender		Weitere Personen		Hilfesuchende/Hilfesuchender		Weitere Personen	
		PZ		PZ		PZ		PZ
Bargeld					Hauseigentum			
Bank-/Sparguthaben (einschl. Vermögenswirksame Leistungen)					Sonstiger Grundbesitz			
Wertpapiere					Kraftfahrzeug(e)			
Forderungen					Sonstiges Vermögen			
Lebensversicherungen (Rückkaufwert)								

Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der **Bedürftigkeit** auf andere Personen übertragen (z. B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil)?  Nein  Ja, (Verhandlung aufnehmen)

Wenn nein, hat eine Übertragung vor mehr als 10 Jahren stattgefunden?  Nein  Ja, (Verhandlung aufnehmen)

## XI. Kosten der Unterkunft und Heizung (bei Haus-/Wohnungseigentum siehe Rentabilitätsberechnung)

Bitte Nachweise vorlegen

Kaltmiete (Betrag) Nebenkosten (Betrag, soweit nicht in der Miete enthalten) (z. B. Flurbeleuchtung, Fahrstuhl, Wassergeld, Treppenhausreinigung) Fälligkeit Neben- + Heizkostenabrechnung **Kosten der Unterkunft** (Monatlicher Betrag)

Wohnungsgröße Gesamt qm Anzahl der Räume **davon untervermietet** leer Räume möbliert Räume **Wohngeld (Miet-/Lastenzuschuss)** bewilligt bis monatlicher Betrag

Vermieterin/Vermieter (Name und Anschrift, Geschäftszeichen)

Heizungsart Zentralheizung  Einzelöfen  Energieart Kohle  Öl  Gas  Nachtstrom  Haushaltsstrom  Fernwärme  Gasflaschen  Darin Kochfeuerung enthalten?  Nein  Ja **Einnahmen aus Untervermietung** (monatlicher Betrag)

Heizungspauschale (soweit nicht in der Miete untrennbar bzw. in den Hauslasten enthalten) Monatlicher Betrag ohne Warmwasserbereitstellung  mit Warmwasserbereitstellung  zu zahlen an (auch Kundennummer angeben)

Mieterin/Mieter der Wohnung

## XII. Mögliche Ansprüche bzw. beantragte Leistungen

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Lebens- und Sterbeversicherung
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (z. B. Leistungen der Kriegsoferfürsorge, Leistungen für Impfgeschädigte, für Opfer von Gewalttaten)
- Ansprüche auf Sachleistungen (z. B. Altenteil, Wohnung, Beköstigung, Pflege, Deputate)
- Sonstige Ansprüche (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Erbsprüche, Schadensersatzansprüche, Versorgungs-/Zugewinnausgleich, Beihilfeanspruch, Lohnforderung, Unterhaltssicherung, Lastenausgleichsleistungen, Entschädigungsrente, Häftlingshilfe)

PZ	lfd.-Nr.	Versicherungs-/Leistungsträger bzw. Schuldnerin/Schuldner usw. (genaue Anschrift), Renten- oder Aktenzeichen	Bemerkungen (z. B. Art des Anspruchs – siehe oben), Versicherungssumme, Fälligkeitstag, Versichertenzeiten	Leistung beantragt am
	1			
	2			
	3			
	4			

PZ	Zu lfd.-Nr.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen	PZ	Zu lfd.-Nr.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen

## Antragsbegründung und besondere finanzielle Belastungen (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

## Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen

Konto-Nr. Bankleitzahl Geldinstitut

## Erklärung der antragstellenden Person

Ich habe die Hinweise zum Antrag (Seite 1 und 2) gelesen. Die im Antrag genannten Personen erhalten ebenfalls Gelegenheit, die Hinweise zu lesen.

Den Antrag auf Sozialhilfe mit seinen Anlagen habe ich für mich und für die mit mir in einem Haushalt zusammenlebenden minderjährigen Kinder wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die Angaben zu den anderen Personen habe ich ausgefüllt, weil ich sorgeberechtigt bin bzw. mir Vollmacht erteilt wurde.

Andere Personen haben ihre Angaben durch ihre Unterschrift (unten) bestätigt oder einen eigenen Vordruck ausgefüllt.

Soweit sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) abweichend von den Antragsangaben entwickeln, werden die Unterzeichner die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für soziale Sicherung und Integration mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

Wurde eine Einwilligungserklärung zur Rücküberweisung unterschrieben und ausgehändigt?

Ja  Nein

Bescheide in Angelegenheiten der Sozialhilfe sollen an die nachstehende Person gesandt werden:  
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die übrigen Personen werden von dieser Person informiert.

**PZ 1**

Datum

↵ Unterschrift

**PZ 2**

Datum

↵ Unterschrift

**PZ 3**

Datum

↵ Unterschrift

**PZ 4**

Datum

↵ Unterschrift

**PZ 5**

Datum

↵ Unterschrift

**PZ 6**

Datum

↵ Unterschrift

**Antragsbegründung und besondere finanzielle Belastungen (Fortsetzung)**

# Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I)

vom 11. 12. 1975 (BGBl. I S. 3015) in der Fassung vom 05. 10. 1994 (BGBl. I S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

## § 60 – Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## § 66 – Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

# Auszug aus dem Strafgesetzbuch – (StGB)

in der Fassung vom 12. 04. 1986 (BGBl. I S. 393)

## § 263 – Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Weitere Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen können Sie auf Wunsch auch in Ihrem Amt für soziale Sicherung und Integration erhalten.